

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3007 Bern

Bern, 13. Dezember 2017 / AG
VL Quellensteuerverordnung

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Totalrevision der Quellensteuerverordnung grundsätzlich. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens muss die zugehörige Verordnung an die neue Gesetzesgrundlage angepasst werden. Den Zielen dieser Revision, namentlich eine verstärkte Transparenz und Rechtssicherheit, sollte auch die vorliegende Revision der Verordnung Rechnung tragen. Wir verorten daher in den nachfolgenden Punkten Handlungsbedarf:

Es muss, erstens, geklärt werden, ob die Arbeitgeber die Quellensteuer von sich aus nur auf die in der Schweiz tatsächlich steuerbaren Arbeitstage abrechnen können (Art. 2 QStV).

Zweitens ist es nicht sinnvoll, eine Definition der faktischen Arbeitgeberschaft in die Materialien zur Verordnung aufzunehmen, da die Kantone dies bisher sehr unterschiedlich definiert haben. Wenn eine vereinheitlichte Definition vorgenommen werden soll, muss sich diese an den OECD Entwicklungen orientieren (Art. 4 Abs. 2 QStV).

Dem Arbeitgeber sollte es, drittens, während einer zu definierenden Frist möglich sein, Korrekturen in der Quellensteuerabrechnung anzubringen. Er hat kein Eigeninteresse an dieser Steuer, sondern agiert als Mittelsmann zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigem, und daher sollten Versehen unbürokratisch ausgebessert werden können (Art. 7 QStV).

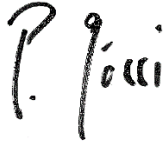
Viertens sollte in Bagatellfällen keine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung notwendig sein müssen (Art. 9 QStV).

In Bezug auf die allgemeinen Abzüge müssen Massnahmen getroffen werden, damit es nicht zu Ungleichbehandlungen kommt zwischen Steuerpflichtigen mit ausländischem Wohnsitzstaat und in der Schweiz ordentlich Steuerpflichtigen mit Erwerbstätigkeit im Ausland (Art. 14 QStV).

Schliesslich müssen kohärent mit der Gesetzesgrundlage nachträgliche ordentliche Veranlagungen explizit auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen möglich sein (Art. 15 QStV).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gösli in black ink, consisting of a large 'P.' followed by 'Gösli'.

Petra Gösli
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink, consisting of a stylized, cursive signature.

Samuel Lanz